



Schulstiftung

im Bistum Osnabrück

präventi n

in den Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück

Handreichung zum Schutz des Kindeswohls
bei sexualisierter Gewalt.

Inhalt

Vorwort	3
1. Begriffsklärungen von Kindeswohlgefährdung.....	5
▪ Vernachlässigung.....	5
▪ Misshandlung	5
▪ Sexualisierte Gewalt	5
Grenzverletzung.....	6
Sexuelle Übergriffe	6
Vergewaltigung.....	6
2. Erscheinungsbilder	7
Körperlich.....	7
Kognitiv.....	7
Psychisch.....	7
Sozial	7
3. Ambivalente Bindung zwischen Opfer und Täter	8
4. Prävention.....	9
Bewusstmachung der gemeinsamen Ziele	9
Positives Schulklima	10
Distanz und Nähe	10
Voraussetzungen der Lehrkräfte	11
Konsequenzen ungerechtfertigter Anschuldigungen.....	12
Verhaltenskodex	12
Sexualerziehung.....	12
Problematik der Sprache/Schimpfwörter	13
Schulwegsicherung	13
Persönlichkeitsstärkende Programme	14
Vorschlag für die Durchführung eines Elternabends.....	15
5. Verdacht – was tun?.....	16
Regeln für ein vertrauliches Gespräch mit einer Schülerin/einem Schüler.....	17
6. Handlungsabfolge bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung, vermutlich außerhalb der Schule	18
7. Handlungsabfolge bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung, vermutlich innerhalb der Schule	19
8. Handlungsabfolge bei gewichtigen Anhaltspunkten für sexuelle Gewalt zwischen Schülern, vermutlich innerhalb der Schule	20
9. Handlungsabfolge bei Verdacht auf Mobbing	21
10. Rechtliche Hinweise	22
11. Katholische Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück.....	26

12. Ansprechpersonen im Bistum Osnabrück für Missbrauch und Prävention	27
13. Krisentelefon und Notdienste, Beispiel Osnabrück	28
14. Anlagen	29
Merkblatt Abgrenzung „einfaches“ Führungszeugnis – „erweitertes“ Führungszeugnis.....	29
Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück	31
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger, Deutsche Bischöfsskonferenz	38
Materialienliste der Diözesanmedienstelle Osnabrück.....	50
animiertes Wimmelbild, Zartbitter e. V.	54
Literaturhinweise und Links	60

Vorwort

Es ist unser Anspruch, dass unsere 21 Schulen, Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und Berufsbildende Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück Lern- und Lebensorte sind, an denen die Schüler:innen Bildung, Erziehung und Schutz vor (sexualisierter) Gewalt erfahren sollen und Hilfe erhalten, wenn sie innerhalb oder außerhalb von Schule Missbrauch und Gewalt erleben. Prävention und Intervention gehören für uns konstitutiv zum schulischen Bildungsauftrag, den wir entschieden wahrnehmen. Das heißt, dass Präventions- und Interventionsarbeit kein einzelnes Projekt ist, sondern ein grundsätzlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag, der vernetzt wahrgenommen wird, damit die Menschenrechte in unseren Schulen umgesetzt werden. Durch die Partizipation aller an Schule Beteiligten und die Begegnung auf Augenhöhe werden schützende Strukturen, bei denen Transparenz unerlässlich ist, weiter ausgebaut und Machtstrukturen verhindert, die Grenzverletzungen, sexuelle Diskriminierungen und Gewalt begünstigen.

Seit 2010 haben sich die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück auf den Weg gemacht, den Themen Prävention vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt besondere Aufmerksamkeit im Schulalltag zu schenken und mit Hilfe regelmäßiger Fortbildungen und der vorliegenden Handreichung, die 2010 von uns erstellt und immer wieder aktualisiert wurde, sich strukturiert und intensiv damit auseinanderzusetzen.

- Diese Handreichung enthält zu relevanten Stichwörtern Begriffsklärungen und weiterführende Hinweise, Arbeitshilfen zur Präventionsarbeit und vor allem Handlungsabfolgen zur Intervention bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung sowohl außerhalb als auch innerhalb der Schule und sexuelle Übergriffe/Gewalt unter Schüler:innen mit den entsprechenden Handlungsregeln. Klare Regelungen geben allen Beteiligten Handlungssicherheit. Diese Regelungen werden ständig aktualisiert und ergänzt. Adressen von Ansprechpersonen, Beratungsstellen, Krisentelefone und Notdienste ergänzen die Ausführungen ebenso wie die verschiedenen Anhänge mit Unterrichtshilfen.
- In Evaluationen 2012, 2016 und 2020 wurde die Umsetzung der inzwischen von der Schulstiftung gesetzten Qualitätsstandards ermittelt.
- 2020 wurde das Gütesiegel „SAGE HALT – FINDE HALT – Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt“ entworfen und an 13 vorliegende Qualitätskriterien gebunden. Die Umsetzung der Qualitätskriterien im Schulalltag als integraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit in Unterrichtssequenzen, im Schulkonzept und der Darstellung auf der Homepage zeigen die Schulen in ihren Anträgen auf. Die Verleihung des Gütesiegels ist gebunden an die Begutachtung der Anträge nicht nur durch die Schulstiftung selbst, sondern auch durch Frau Prof. Silja Vocks, Universität Osnabrück und Mitglied des Stiftungsrats, Frau Marie-Theres Kastner, Vorsitzende der katholischen Elternschaft Deutschlands, und P. Klaus Mertes SJ.
Das Gütesiegel selbst ist ein Symbol für die erfolgreiche Erfüllung der Qualitätskriterien der Schulstiftung im Bistum Osnabrück im Schulalltag.

Johannes-Wilhelm Röhrig, Unabhängig Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesrepublik Deutschland von Dezember 2011 bis Februar 2022, sprach im Januar 2020 in einer Pressekonferenz vom „ohrenbetäubenden Schweigen, das uns beim Thema sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen in Politik und Gesellschaft immer noch entgegenschlägt.“

Diesem Schweigen wollen wir entgegentreten durch passgenaue Schutzkonzepte in unseren Schulen, bei denen ein wesentlicher Punkt die Glaubwürdigkeit der Schüler:innen ist, denen wir mit Vertrauen, Respekt und Wertschätzung begegnen. GEMEINSAM GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT ist ein Qualitätsmerkmal für gelebten Kinder- und Jugendschutz in unseren Schulen.

Unser besonderer Dank gilt allen unseren Mitarbeiter:innen in den Schulen, die sich für das Wohl und den Schutz der Schüler:innen einsetzen, ihnen zur Seite stehen und Unterstützung anbieten. Sehen und hören Sie auch bitte weiterhin gut hin. Nehmen Sie Signale auf, um bereits frühzeitig Anzeichen für eine mögliche Gefährdung wahrzunehmen. Suchen Sie immer wieder nach Möglichkeiten, um betroffenen Kindern und Jugendlichen und ihren Familien ohne Aufdringlichkeit Gesprächsbereitschaft anzubieten, in schwierigen Situationen zu helfen und ihnen in geeigneter Form weitere professionelle Beratungen, Unterstützungen und Hilfen zu vermitteln. Die enge Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, Beratungsstellen und anderen Jugendhilfeeinrichtungen wird dabei von immer größerer Bedeutung.

Mit dieser Handreichung möchten wir Sie in Ihrer Arbeit unterstützen, denn wir stehen gemeinsam in der Verantwortung, Gefährdungen von den jungen Menschen fernzuhalten. Auch wenn mit dieser Handreichung nicht der Anspruch auf Vollständigkeit gegeben ist, hoffen wir doch, Ihnen wichtige Informationen und Anregungen an die Hand zu geben.

Danke für Ihr Engagement zum Schutz der uns anvertrauten jungen Menschen.



Dr. Christiane Hölscher, Stiftungsratsvorsitzende

1. Begriffsklärungen von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung beinhaltet Handlungen, d.h. Tun, Dulden und Unterlassen, und umfasst in diesem Sinne körperliche und seelische Misshandlung, Formen sexueller Gewalt und die körperliche und seelische Beeinträchtigung und Vernachlässigung. Dazu gehört auch die Erfahrung häuslicher Gewalt.

Das heißt, eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern und/oder die Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

▪ Vernachlässigung

Als „Vernachlässigung“ wird die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen/Eltern bezeichnet, welche zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Dabei geht es sowohl um mangelhafte Ernährung und Pflege, um Unterlassung medizinischer Versorgung/Behandlung oder unzureichenden Schutz vor Risiken und Gefahren jeglicher Art, als auch um Mangel an Aufmerksamkeit, emotionaler Zuwendung, nicht angemessener altersgerechter Betreuung und Förderung des Kindes.

▪ Misshandlung

Kindesmisshandlung im strafrechtlichen Sinn ist Misshandlung von Schutzbefohlenen. Dazu zählen Kindesvernachlässigung (Gefährdung des körperlichen und sittlichen Wohles eines Kindes durch grobe Vernachlässigung der Fürsorgepflicht) und sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (und von Kindern). Misshandlungen werden mit Absicht bzw. unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter körperlicher Verletzungen oder seelischer Schäden begangen.

Unterschieden wird auch hier die körperliche Misshandlung, also direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc., und die psychische Misshandlung durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch mindestens einen Elternteil.

▪ Sexualisierte Gewalt

Es gibt keine Definition, die den Begriff der sexualisierten Gewalt fasst. In den Handreichungen für Prävention der Deutschen Bischofskonferenz wird differenziert nach Ursula Enders und Bernd Eberhardt (2007) zwischen

- Grenzverletzungen,
- sexuellen Übergriffen und
- strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt.

Grenzverletzung

Danach umschreibt der Begriff **Grenzverletzung** einmalige oder gelegentliche Verhaltensweisen, die im subjektiven Erleben von Jungen und Mädchen als solche empfunden werden. Grenzverletzungen treten zwangsläufig auf und sollten ein ständiger Arbeitspunkt in der Beziehung zwischen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schülerinnen und Schülern sein. Zu Grenzverletzungen (vergl. ausführlich Enders/Eberhardt, 2007) gehören z. B.:

- Unterschreitung einer körperlichen Distanz, z. B. unnötige Berührungen, unnötige Hilfestellungen im Sportunterricht
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle, z. B. Gespräche mit Jugendlichen über das Sexualleben
- Missachtung der Intimsphäre, z. B. Betreten des Duschraumes während ein Kind/Jugendlicher duscht.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen in Abgrenzung zu Grenzverletzungen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern resultieren aus grundlegenden fachlichen bzw. persönlichen Defiziten. Sexuelle Übergriffe geschehen sowohl ohne direkten Körperkontakt als auch mit direktem Körperkontakt. Bei den Fällen von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt ist die Bewertung eindeutiger als bei Fällen von sexuellen Übergriffen ohne Körperkontakt. Beispiele für sexuelle Übergriffe ohne direkten Körperkontakt sind

- abwertende/sexistische Bemerkungen über den körperlichen und geistigen Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen
- wiederholtes Flirten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Mädchen und Jungen wie die Verwendung von Kosenamen oder die vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss.

Sexuelle Übergriffe mit direktem Körperkontakt sind z. B.

- wiederholte vermeintlich zufällige Berührung der Genitalien im Sportunterricht
- Aufforderungen, Berührungen auch an der Lehrerin/dem Lehrer durchführen zu dürfen.

Ergänzende Ausführungen dazu siehe „Rechtliche Hinweise“.

Vergewaltigung

Während bei sexuellen Übergriffen der Erwachsene versucht, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes/Jugendlichen zu überwinden, ist die Vergewaltigung ein sexueller Übergriff, bei der eine Person gegen ihren ausdrücklichen Willen gezwungen wird bzw. sie strafbaren sexuellen Übergriffen gegen ihren Willen ausgesetzt ist.

Weitere, indirekte Formen sexueller Gewalt sind die unterschiedlichen Formen der Kinderpornografie und die Förderung von Kinderprostitution.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen zivilrechtlichen Maßnahmen, die das Kind vor weiteren Übergriffen schützen sollen, und strafrechtlichen Maßnahmen, die der Strafverfolgung des Täters dienen.

2. Erscheinungsbilder

Körperlich

Die Erscheinungsbilder von Kindeswohlgefährdung allgemein sind für Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule körperlich oft erkennbar durch falsche und/oder unzureichende Ernährung, die sich in Über- und Untergewicht zeigt, unangenehmen Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, Krankheitsanfälligkeit, körperliche Entwicklungsverzögerungen, massive Verletzungen wie Blutergüsse, Narben, Striemen, Verbrennungen, Knochenbrüche ohne erklärbar unverfängliche Ursache, mehrfach witterungsunangemessene oder sehr verschmutzte Kleidung etc.

In der Schule können Kinder insbesondere bei sexuellem Missbrauch körperliche Anzeichen oft verbergen. Verletzungen kommen nicht nur an Gesäß und Genitalien vor, sondern auch psychosomatische Signale wie Hals- und Bauchschmerzen, selbstzerstörerische Verletzungen, gestörtes Essverhalten, Verwahrlosung oder Suchtformen können auf Missbrauch hinweisen.

Kognitiv

Die Anhaltspunkte im kognitiven Bereich zeigen eingeschränkte Reaktionen, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwächen, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung etc.

Psychisch

Die Kinder und Jugendliche zeigen sich im psychischen Bereich apathisch, traurig. Manche Kinder verstummen völlig. Der Rückzug kann allerdings auch in aggressives Verhalten umschlagen.

Sozial

Im sozialen Bereich zeigen sich gefühlsmäßige Veränderungen und starke Stimmungsschwankungen, die nicht nur auf pubertäre Erscheinungsformen, sondern auch auf Erfahrungen mit sexueller Gewalt hindeuten können. Auch Distanzlosigkeit, kein Einhalten von Grenzen und Regeln, sowie fehlender Blickkontakt können Anzeichen für früh erlebte Grenzverletzungen sein.

Kinder, die ihrerseits zu Übergriffen auf andere neigen, können ebenfalls Opfer von sexueller Gewalt sein.

Weitere Auffälligkeiten wie Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, plötzliches Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Schulschwierigkeiten, Schulschwänzen, Weglaufen, Weigerungen des Kindes/Jugendlichen nach Hause zu gehen, Kind/Jugendliche/r begeht Straftaten etc. weisen auf eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen hin.

Diese Anhaltspunkte sind immer nur Teilaspekte einer vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen nicht isoliert und selbstverständlich nicht als abgeschlossener Katalog betrachtet werden.

Es gibt keine eindeutigen Symptome für Missbrauch. Verhaltensauffälligkeiten können, müssen aber nicht Hinweis auf sexualisierte Gewalt sein!

3. Ambivalente Bindung zwischen Opfer und Täter

Missbraucht ein Erwachsener ein Kind sexuell, so benutzt er die Liebe, die Abhängigkeit oder das Vertrauen für seine sexuellen Bedürfnisse – und setzt sein Bedürfnis nach Unterwerfung, Macht oder Nähe mit Gewalt durch. Er gefährdet die Lebens- und Entwicklungsgrundlage und schädigt die Seele des Kindes.

Ein Mädchen oder Junge wird sexuell missbraucht, wenn sie/er zu körperlichen oder nicht körperlichen sexuellen Handlungen durch Ältere oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird. Aufgrund des bestehenden Kompetenzgefälles, vor allem in der psychosexuellen Entwicklung, können die Handlungen nicht angemessen verstanden und eingeordnet werden. Das Mädchen oder der Junge kann deshalb auch nicht verantwortlich entscheiden. Der Täter befriedigt aufgrund des Macht- und Generationsgefälles und der Abhängigkeit des Kindes sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme sexueller Handlungen. Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen ist Machtmissbrauch verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der körperlichen oder geistigen Integrität (Unversehrtheit).

Ein vom Täter fließend gestalteter Übergang von einem vom Kind gewünschten positiven Körperkontakt zu einem eindeutigen Übergriff kann dazu führen, dass Kinder an der eigenen Wahrnehmung zweifeln. Die Handlungen entwickeln sich von den weniger intimen Formen hin zu intimeren.

Sexuelle Gewalt beginnt mit der geringsten Überschreitung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts des Kindes und wenn der Täter bewusst eigene Bedürfnisse durch sexuelle Handlungen an oder mit einem Kind befriedigt.

Der Zwang der Geheimhaltung spielt zusätzlich eine zentrale Rolle. Das Kind wird vom Erwachsenen zum Schweigen verpflichtet, hat Angst isoliert zu werden, sein Vertrauenspotential wird korrumpiert. Je geschlossener ein soziales System ist, desto leichter fällt es dem Täter, für eine Geheimhaltung der Tat zu sorgen.

Oft intensiviert der Täter die Beziehung zum Kind durch emotionale und körperliche Zuwendung sowie materielle Belohnungen und missbraucht damit die kindlichen Gefühle für seine Interessen.

4. Prävention

Prävention heißt:

„Stärken zu stärken“ und „Schwächen zu schwächen“.

Prävention weist immer in eine positive Richtung und ist Aufgabe aller, die mit der Erziehung von Kindern betraut sind. Sie alle sind gefordert, das Recht des Kindes auf Würde, auf Selbstbestimmung und auf freie Entfaltung der gesamten Persönlichkeit des Kindes zu achten.

Bewusstmachung der gemeinsamen Ziele

Bewusstmachung der gemeinsamen Ziele aller an Schule Beteiligten/der Erziehungsgemeinschaft gehört als ein wichtiger Baustein in den Bereich der präventiven Arbeit. Nicht das Kind ist verantwortlich für seine Unversehrtheit, sondern seine Umgebung. Deshalb müssen Eltern, Lehrkräfte und pädagogisches Personal sich miteinander über Wertvorstellungen, Ziele, Wünsche und Bedürfnisse verständigen, die in der Schule gelebt und im Schulprogramm verankert werden. Wirkungsvolle Prävention muss an vielen Stellen aber gemeinsam ansetzen.

Vorbeugung, die nur bei der Stärkung der Mädchen und Jungen ansetzt, greift zu kurz. Kein Kind kann sich alleine vor sexuellem Missbrauch schützen – je jünger, umso weniger. Kinder und Jugendliche brauchen aufmerksame Erwachsene, die eingreifen und sich für ihren Schutz verantwortlich fühlen.

Sexualität ist aber auch ein wichtiger Bestandteil kindlicher Entwicklung. Kindliche Sexualität unterscheidet sich deutlich von „Erwachsenen-Sexualität“ – sie ist von Spielfreude, Neugier und ganzheitlicher Körpererfahrung geprägt. Aber auch an dieser Stelle müssen unter Kindern Freiwilligkeit und Einvernehmlichkeit das oberste Gebot sein, dürfen Machtunterschiede nicht ausgenutzt werden. Es ist Aufgabe der Erwachsenen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder auch im Bereich der kindlichen Sexualität nicht die Grenzen anderer Kinder missachten, und dass sie vor den Übergriffen anderer Kinder geschützt werden. Das ist im Alltag nicht immer einfach, denn manche Fragen lassen sich nicht so leicht beantworten: Wo muss man sich einmischen? Wann lässt man die Kinder in Ruhe? Wo sind die eigenen Grenzen? Was gehört zur altersgemäßen Entwicklung? Wo läuft etwas schief? Und vor allem: Wo beginnt ein sexueller Übergriff unter den Kindern und wie können die Kinder davor geschützt werden?

Um diese Fragen gemeinsam anzugehen, ist es für die Lehrkräfte unumgänglich, die Eltern in die Unterrichtsplanung mit einzubeziehen. Eltern brauchen an dieser Stelle Begleitung. Sie benötigen oft die grundlegenden Informationen zur Kindeswohlgefährdung, insbesondere zur sexualisierten Gewalt. Sie müssen wissen, wie sich die Schule die Prävention vorstellt und im Alltag des Schullebens und im Unterricht umsetzt: Nur so können gemeinsam Hilfen erarbeitet und Präventionsideen im Alltag verfolgt werden. Oft sind die Täter und Täterinnen den Eltern bekannt. Prävention muss Eltern helfen, die Strategien der Täter und Täterinnen kennen zu lernen und diese besser zu durchschauen. An Elternabenden und in Einzelgesprächen können auch daraus resultierende Anregungen zum Verhalten in der Familie angesprochen werden.

Potentielle Täter und Täterinnen halten sich dort auf, wo Kinder sind. Prävention muss also dazu beitragen, das Umfeld der Kinder so zu gestalten, dass es eine mögliche Tat

erschwert. Täterunfreundliche Strukturen zu schaffen, bedeutet vor allem erst einmal, dass dem Thema der sexualisierte Gewalt Beachtung geschenkt wird, es eindeutige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten mit klaren Regeln oder Konzepten und eine Feedback-Kultur gibt.

Aber auch die Stärkung der Mädchen und Jungen bleibt ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit. Kinder mit Selbstvertrauen, die in ihrem Familienalltag mit ihren eigenen Grenzen und Bedürfnissen ernst genommen werden, haben eine größere Chance, schon beginnende sexualisierte Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und jemandem davon zu erzählen.

Auseinandersetzungen und Aufarbeitung von Grenzüberschreitungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt müssen ein fester Bestandteil in der Schule sein.

Positives Schulklima

Im Schulalltag ist das **positive Schulklima** natürlich ausschlaggebend. Das beinhaltet gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung, Zugewandtheit, Transparenz, Offenheit, Kritikbereitschaft, konstruktive Konfliktaufarbeitung, gegenseitiger Respekt, soziale Mitverantwortung. Stichpunkte, die sich in den gemeinsamen Zielen wiederfinden.

Die Schülerinnen und Schüler brauchen eine offene Atmosphäre, in der auch schwierige Dinge ausgesprochen werden können. Die Lehrerinnen und Lehrer sowie das nicht unterrichtende Personal müssen sich ihrer Rollen als Vorbilder bewusst sein und den Kindern und Jugendlichen Orientierung geben. Kinder sollen ihre Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als verlässliche und vertrauenswürdige Personen erleben, die sich erkennbar für die Verwirklichung der Rechte und für die Erfüllung der grundlegenden Bedürfnisse der Kinder einsetzen, sie also schützen. Kinder, die in der Familie keine ausreichende Hilfe bekommen, brauchen andere Erwachsene, kompetente Ansprechpartner, die bereit sind zuzuhören, sie ernst zu nehmen und ggf. Hilfe anzubieten. Deshalb müssen Lehrkräfte/Schulsozialarbeiter über Unterstützungsangebote in ambulanten oder klinischen Praxen (Medizin, Psychotherapie, Psychiatrie), Kinderschutzzentren, Ortsverbände des Kinderschutzbundes, Frauenhäusern, Inobhutnahmestellen, Beratungsstellen und/oder telefonische Hotline informiert sein. Wichtig ist, dass bei allen Angeboten auch eine anonyme Beratung erfolgen kann. Auch die Jugendsachbearbeiterin/der Jugendsachbearbeiter der Kriminalpolizei sind bei allgemein gehaltenen Anfragen dazu bereit.

Distanz und Nähe

Distanz und Nähe ist ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität. Grundlage dafür ist der Respekt, der darin wurzelt, dass man den Anderen als Person wahrnimmt, so wie man mich selbst erlebt: einzigartig und unverwechselbar in der eigenen Geschichte und dem eigenen Schicksal. Aus dieser Sichtweise heraus ist der Andere der eigenen Person gegenüber gleichwertig, egal wie er sich auch immer verhält.

Offenheit und Ehrlichkeit – auf der Basis des Respekts voreinander – stärkt die gemeinsame Basis, schafft Vertrauen, auch bei Schwierigkeiten.

Aber es geht um eine angemessene Balance von Nähe und Distanz. Auf der einen Seite entsteht durch die Intensität der Arbeit häufig ein persönlicher Kontakt, auf der anderen Seite muss man immer wieder innerlich auf Distanz gehen, um handlungsfähig zu bleiben. Pädagogische Arbeit wird erst möglich, wenn ich mir meine Gefühle und Motive bewusst mache. Durch die Auseinandersetzung mit mir selbst nehme ich wahr, was die Arbeit in

mir auslöst, kann mir auch weniger schöne Seiten eingestehen und mich daraus weiterentwickeln.

Die Begegnung in der Schule ist auch von körperlichen und psychischen Faktoren geprägt. Eine Umarmung zur Begrüßung, Schulterklopfen bei einer Unterhaltung oder der Unterschied zwischen „du“ und „Sie“. Jeder Mensch hat sein eigenes Maß an Nähe und Distanz, das sich nicht in Zentimetern ausdrücken lässt. Bei Begegnungen mit Menschen wird dieser Unterschied manchmal deutlich, zum Beispiel, wenn jemand zu nah an uns heranrückt oder wenn jemand immer weiter wegrutscht. Nähe bedeutet Verbundenheit, Geborgenheit und Zugehörigkeit und ist ein Ausdruck von Zuneigung. Distanz hingegen hilft dabei, sachlich zu bleiben und respektiert Privaträume. Wo ist die Grenze?

Durch das räumliche Verhalten werden Rahmenbedingungen in der Kommunikation abgesteckt, wie z. B. Gespräche durch die Sitzordnung zu beeinflussen. Sitzen sich die Gesprächspartner gegenüber, führt dies eher zu einer Konfrontation, sitzen sie über Eck oder in einer Runde, ist eher eine angenehme Konversation zu erwarten. Ein sehr großer Abstand kann Unsicherheit mit sich bringen, ein zu geringer Abstand als Einengung oder Eindringen in die Privatsphäre empfunden werden. Lehrerinnen und Lehrer, die um die Körpersprache wissen, können schwierige Gespräche mit Schülerinnen und Schülern oder Eltern schon dadurch entkrampfen, dass sie sich mit ihrem Gesprächspartner in angemessener Entfernung über Eck setzen.

Um die Intimsphäre wirklich respektieren zu können und eine Sensibilität für Grenzüberschreitungen zu entwickeln, muss man sich immer wieder vergegenwärtigen, dass sich das zwischenmenschliche Leben in vier Kreisen abspielt:

Die Intimzone, der sensibelste Bereich, umfasst einen imaginären Kreis von ca. einer halben Armlänge. Diese Intimzone sollte jedem in der Schule zugestanden werden. Die Bedingung, unter der wir jemanden freiwillig in unsere Intimzone eintreten lassen, ist Vertrauen. Eine Verletzung dieses Territoriums wird als intensive Annäherung oder Bedrohung erlebt, wir schalten innerlich auf Abwehr um. Die persönliche Distanz steht in enger Beziehung zum Blickkontakt.

Die **persönliche Zone** von etwa einem halben bis eineinhalb Metern dürfen gute Freunde oder auch gute Kolleginnen und Kollegen betreten.

Die **soziale Zone** liegt zwischen eineinhalb und vier Metern.

Die **öffentliche Zone** beginnt nach vier Metern, in der in der Regel ohne Hilfsmittel keine Kommunikation mehr möglich ist.

Die Gratwanderung zwischen Distanz und Nähe gewinnt in der momentanen Diskussion nochmals einen besonderen Stellenwert. Die Distanz gegenüber den Kindern und Jugendlichen ist selbstverständlich zu wahren, aber wir wollen auch keine „aseptische“ Pädagogik, wenn z. B. in der Grundschule ein Kind fällt, ist es doch selbstverständlich, dass wir es trösten.

Voraussetzungen der Lehrkräfte

Die Voraussetzungen auf Seiten der Lehrkräfte beim Umgang mit dem Thema Sexualität sind natürlich sehr unterschiedlich. Die eigene Befindlichkeit, eigene Erfahrungen in der schulischen und familiären Aufklärung sind hier relevant. Es werden Grenzen deutlich durch die individuelle Einstellung, gesellschaftliche Normen, Religion und durch die ganz persönliche Betroffenheit der/des Einzelnen. Das eigene Erziehungsverhalten, die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsrolle, möglicherweise mit eigenen Gewalt-

erfahrungen muss reflektiert sein, bevor ich offen mit Kindern und Jugendlichen über das Thema reden kann. Eventuelle Sprachlosigkeit bei Themen wie Sexualität und sexualisierte Gewalt muss im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen überwunden werden. Das bedeutet natürlich auch, dass mögliche sexuelle Übergriffe im Kreise des Kollegiums oder durch Lehrkräfte an Schülerinnen und Schülern weder totgeschwiegen noch bagatellisiert werden.

Konsequenzen ungerechtfertigter Anschuldigungen

Konsequenzen ungerechtfertigter Anschuldigungen müssen allen klar sein!

Das gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler untereinander als auch für ungerechtfertigte Anschuldigungen gegenüber dem lehrenden als auch dem nicht lehrenden Personal an der Schule (auch im Internet!).

Ziel ist natürlich ein für alle Seiten möglichst angstfreies erzieherisches Klima und ein gegenseitiger respektvoller Umgang, der die Persönlichkeitsphäre aller in der Erziehungsgemeinschaft wahrt.

Dennoch sollen die Konsequenzen bei einer ungerechtfertigten Anschuldigung transparent sein, sowohl im sozial-menschlichen Bereich, dazu gehören Kategorien wie Klarstellung, Erklärung, Entschuldigung, Wiedergutmachung als auch im strafrechtlichen Bereich, dazu gehören die kirchlichen (BiSchG) und staatlichen Rechtsnormen.

Selbstverständlich können die konkreten Schritte nur im Einzelfall entschieden werden und sollten mit der kirchlichen Schulaufsicht abgesprochen sein.

Verhaltenskodex

Ein „**Verhaltenskodex**“, der von allen an der Schule Beteiligten getragen wird, ergibt sich als Kernaussage aus den bewusst gesetzten gemeinsamen Zielen und ist im Schulprogramm oder in der Hausordnung verankert. Er ergänzt die Präventionsmaßnahmen und könnte in folgender oder ähnlicher Form mit aufgenommen bzw. erarbeitet werden.

„In unserer Schule beachten wir konsequent, dass bei uns keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich sind. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen und der Erwachsenen ernst und beziehen unmissverständlich Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten ...“

Mit verbindlichen und transparenten Qualitätsstandards für den grenzachtenden Umgang untereinander und grenzachtende Kleidung bezieht Schule nochmals klar Stellung, was nicht nur wünschenswert, sondern unverzichtbar ist.

Sexualerziehung

Gute, offene Sexualerziehung mit Informationen und Aufklärung über Sexualität in ihrer Vielfalt gehört selbstverständlich und schon lange mit in die präventive Arbeit der Schule. Oft wird sie auch getrennt nach Geschlechtern erteilt, um so Raum für offene Fragen zu lassen. Sie beinhaltet nach dem Lehrplan altersgemäße Informationen über Geschlechtsunterschiede, Zeugen/Empfängnis, Schwangerschaft, Geburt, Sexualität der Erwachsenen sowie über sexualisierte Gewalt zu geben. Kinder und Jugendliche haben

eine natürliche Neugier an sexuellen Vorgängen. Sie ist deshalb so entscheidend, weil unaufgeklärte Kinder leichte Opfer sind, weil sie dem Täter gegenüber Neugierde zeigen oder auch einfach vor Schreck gelähmt sind. Täter nützen Neugier und Naivität aus. Ein aufgeklärtes, selbstbewusstes Kind hat eher die Chance mit einer schwierigen Situation fertig zu werden oder sie auch im Vorfeld zu meiden. Deshalb muss jedes Kind an den katholischen Schulen im Bistum Osnabrück, egal welcher Religion und Konfession es angehört, an der Sexualerziehung teilnehmen. Dies geschieht vor allem zum Schutz des Kindes.

Problematik der Sprache/Schimpfwörter

Nicht nur in der Sexualerziehung ist die **Sprache** für viele ein besonderes Problem. Sie bereitet oft deshalb Schwierigkeiten, da die Erwachsenen in den Situationen verlegen sind, unsicher, sich richtig zu äußern und Situationen vermeiden, in denen sie sich klar und unmissverständlich ausdrücken müssen.

Die Sprachebenen im Unterricht sind sehr vielschichtig. Auf der einen Seite wird mit medizinischen Fachausdrücken agiert, auf der anderen Seite sollen die Lehrkräfte der einfachen Sprache der Kinder offen begegnen. Unter Wahrnehmung der Intimsphäre sollte nach einer verständlichen, altersgemäßen und sachlich korrekten Sprache gesucht werden. Das Vorbild der Lehrkraft ist auch hier von immenser Bedeutung.

Mit einzubeziehen sind hier auch **Schimpfwörter und beleidigende Äußerungen**. Nicht alle kennen immer die Bedeutung von Schimpfwörtern, die oft aus dem Bereich der sozialen Konflikte und Sexualität kommen. Sie spüren aber die tiefe emotionale Wirksamkeit, können verletzende Gesten einordnen. Durch eine Tabuisierung und das bewusste Überhören dieser Ausdrücke wird deren Wirkung noch erhöht. Die Anwendung der Ausdrücke und Provokationen zeigen ein hohes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit an.

Um die verbale Misshandlung an der Schule möglichst zu vermeiden, sind die oben schon angesprochenen gemeinsamen Absprachen wichtig.

Schimpfwörter werden von der Lehrkraft bewusst angesprochen, in der Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler geklärt und z. B. klassifiziert:

- a) Das Wort macht mir nichts aus, das sage ich auch manchmal, das verletzt mich nicht. Ich brauche manchmal Schimpfwörter, um meine Wut abzubauen.
- b) Dieses Wort macht mir eigentlich nichts aus, ich will lernen, dass es mich nicht trifft (Aufbau von Frustrationstoleranz).
- c) Das Wort finde ich ganz gemein, das kann ich nicht ertragen, es ist verletzend.

Schulwegsicherung

Kinder müssen sich bei aller Angst und den besten Absichten der Eltern zunehmend selbstständig ihre Lebensräume erobern. Sie müssen lernen, Gefahren zu sehen, einzuschätzen und zu bewältigen – allein oder mit Hilfe.

Schulwege lassen sich von den verantwortlichen Erwachsenen, den Eltern, den Grundschullehrkräften und Polizeibeamten gemeinsam analysieren und sichern. Dann werden wichtige Aspekte nicht übersehen. Das Gespräch über Sicherungsmöglichkeiten muss so früh wie möglich aufgenommen und in Abständen wiederholt werden. Durch selbstbewusstes und sozial kompetentes Verhalten können Kinder Belästigungen oder Gewalt gegen sie vorbeugen und entsprechend reagieren. Diese Reaktionen müssen eingeübt werden, z. B.

- Kinder lernen, aufeinander zu achten, sich zu warnen oder sich in Gefahrensituationen beizustehen, unübersichtliche Wegstrecken nicht alleine zurückzulegen.
- Sie lernen, sich im Notfall nicht zu verstecken, sondern in die Richtung zu laufen, wo es hell ist und Menschen sind.

- Sie lernen, Belästigungen und Bedrohungen zu widerstehen, ohne in Panik zu geraten.
- Sie lernen, sich selbst zu vertrauen und Hilfe bei einem vertrauenswürdigen Erwachsenen zu suchen.
- Sie lernen konkrete Anlaufstellen auf ihrem Schulweg kennen, wie z. B. ein Geschäft, wo sie um Hilfe bitten können.

Persönlichkeitsstärkende Programme

Die Durchführung von persönlichkeitsstärkenden Programmen, wie z. B. der Theaterpädagogischen Werkstatt, unterstützt die Aufgabe der Schule

- im Aufbau von sozialer Sensibilität und Kompetenz
- eigene Gefühle wahr und ernst zu nehmen
- den eigenen Gefühlen zu vertrauen
- negative Gefühle zuzulassen
- gute und schlechte Gefühle differenziert wahrzunehmen
- selbst Grenzen ziehen zu können
- Mauern des Schweigens zu durchbrechen
- Wahrheit sagen zu mögen
- gute und schlechte Geheimnisse unterscheiden zu können
- Gewaltspiralen zu durchbrechen
- echte und falsche Freunde erkennen zu können
- Hilfe zu holen
- Recht auf Hilfe einzufordern.

Kinder müssen lernen, ihre Gefühle wahrzunehmen, zu erleben und zu benennen. Es sollte ihnen möglich sein, sowohl über angenehme und schöne als auch über unangenehme Gefühle zu sprechen. Sie müssen in weiteren Schritten auch lernen, dass ihre Gefühle und Empfindungen von Anderen zu respektieren sind, und dass sie selbst entscheiden, was sie zulassen. Das gilt allerdings genauso für die Gefühle der Anderen. Es geht um Respekt und Toleranz untereinander, aber auch um die Gefühle Erwachsener gegenüber.

Den Kindern muss vermittelt werden, dass sie das Recht haben, Erwachsenen Grenzen zu setzen. „NEIN“ hat in diesem Bereich nichts mit Ungehorsam zu tun, sondern ist ein Ausdruck klarer Selbstbehauptung. Sollten die Erwachsenen das NEIN der Kinder nicht akzeptieren oder einfach ignorieren, haben die Kinder keine Schuld, sondern haben das Recht, sich Hilfe zu holen. Ja- und Nein-Sagen müssen Kinder lernen.

Kinder müssen auch durch Erwachsene erfahren, dass es ihnen selbstverständlich erlaubt ist, individuell Gefühle zu haben und sich nach diesen Gefühlen auch zu richten, selbst wenn sie von den Gefühlen und Erwartungen Erwachsener abweichen.

Kinder erleben immer wieder, dass sie gegen ihren Willen körperliche Berührungen dulden müssen. Auch eine scheinbar geringe Missachtung ihres Rechts auf körperliche Selbstbestimmung schwächt Kinder im Hinblick auf den Schutz vor Misshandlung.

Bei den **Mädchen** ist besonders darauf zu achten, dass sie ein gesundes Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl entwickeln. Ihnen muss deutlich gemacht werden, dass sie ihre eigenen Gefühle ernst nehmen dürfen und müssen und nicht nur die Gefühle der anderen verstehen. Ein „pflegeleichtes“ Mädchen muss nicht immer neben einem Störenfried sitzen, wenn es ihr nicht recht ist!

Den **Jungen** muss Raum gegeben werden, auch Gefühle wie Angst und Hilflosigkeit zeigen zu dürfen, die immer noch als unmännlich gelten. Sie brauchen die Unterstützung, sich in andere hinein versetzen zu können, deren Gefühle zu verstehen und Grenzsetzungen zu akzeptieren.

Vorschlag für die Durchführung eines Elternabends

1. Teil

Informationen zur sexualisierten Gewalt (Begriffsklärungen, Erläuterungen zu Täter- und Opferkreisen)

2. Teil

Die Lehrkraft informiert die Eltern über das abgestimmte Präventionskonzept der Schule mit wichtigen Bausteinen, wie z.B.

- kein unbedingter Gehorsam (Verbote der Eltern werden erklärt, damit das Erziehungsverhalten für die Kinder transparent ist)
- Recht auf selbstbestimmten Körperkontakt
- keine Festlegung auf die Jungen-/Mädchenrolle, Gleichberechtigung
- Gefühle und Intuitionen der Kinder ernst nehmen
- ausreichende Aufmerksamkeit und Zuwendung für die Kinder
- aufklärendes Gespräch über sexualisierte Gewalt
- evtl. Vorstellung der theaterpädagogischen Werkstatt o.ä. und ihrer Arbeit in der Klasse durch ein Theaterteam.

3. Teil

Informationen für Krisensituationen

- Ruhe bewahren und vorschnelle Handlungen vermeiden
- dem Kind glauben
- sich professionelle Unterstützung holen
- kein „gut nachbarschaftliches“ Gespräch unter vier Augen mit einem evtl. Täter/ Täterin
- Anlaufstellen und Hilfsangebote nennen.

Fachleute, Vertrauens- und Beratungslehrer können hinzu- gezogen sowie Angebote aus dem schulpastoralen Bereich dazu vorgestellt werden.

Ein Büchertisch mit ausgewählten Kinder- und Jugendbüchern, Elternratgebern und Informationsschriften zu regionalen Hilfsangeboten sind eine gute Ergänzung.

5. Verdacht – was tun?

Jeder Missbrauchsfall muss aufgedeckt und aufgeklärt werden!

Gefährdungen und Problemfälle wie auch verbale und nonverbale Hinweise müssen vom unterrichtenden und nicht unterrichtenden Personal erkannt werden. Dabei ist zu beachten, dass falsch verstandene Kollegialität und Unsicherheit zu Lasten der Opfer gehen. Auch die Angst vor einem vermeintlichen Imageschaden der eigenen Schule darf bei einer Aufdeckung keine Rolle spielen.

Wenn man sich mit dem Verdacht auf sexuelle Gewalt gegenüber einer Schülerin/eines Schülers auseinandersetzt, ist man selbstverständlich selbst auch emotional betroffen. Anteilnahme, Wut, Angst, etwas falsch zu machen, sind in diesem Gefühlschaos mit weiteren Gefühlen vermischt. Um nicht mit Unsicherheit und Hilflosigkeit oder einem übereilten Handeln zu reagieren, bedarf es einer persönlichen und institutionellen Sicherheit zu dem Thema.

Wichtig ist es, ruhig und besonnen zu bleiben und die eigenen Gefühle und Handlungsimpulse zu ordnen!

Zum professionellen Umgang mit dem Thema der sexualisierten Gewalt gehört die Einsicht, dass Einzelkämpfertum nicht das Richtige ist. Rückhalt durch Kolleginnen und Kollegen, Schulleitung und das Wissen über andere unterstützende Einrichtungen sind von entscheidender Bedeutung. Alle Informationen und Aspekte sind in Ruhe mit einer Kollegin/einem Kollegen abzuwägen. Das heißt natürlich nicht, dass man sich zu lange mit der Suche nach vertrauter, fachlicher Hilfe aufhält.

Wenn bestätigende Hinweise vorliegen, ist die Kontaktaufnahme zu einer spezialisierten Beratungsstelle oder zum Jugendamt sinnvoll. Diese kann auch anonym vorgenommen werden.

Die Annahme und Bestätigung des Verdachts auf Missbrauch gegenüber der Familie ist Aufgabe von Fachleuten!

Die vorwiegende Aufgabe einer Lehrerin, eines Lehrers ist es nicht zu beweisen, ob tatsächlich Missbrauch oder ein anderes Problem vorliegt, sondern „nur“ für das Thema offen zu sein, die Vertrauensbasis dem Kind gegenüber zu stärken, Anzeichen wahrzunehmen und dann die entsprechenden Schritte einzuleiten!

Wenn ein Mädchen oder ein Junge Signale in Richtung einer bestimmten Lehrkraft sendet, so bedeutet dies, dass das Kind diese Person als Vertrauensperson ausgewählt hat.

Danke, dass Sie sich diesem Vertrauen stellen und ihm gerecht werden, aber tun Sie dies bitte nicht allein, sondern – wie beschrieben – in Abstimmung mit Ihren Kolleginnen/Kollegen, Ihrer Schulleitung und dem jeweiligen regionalen Hilfenetz.

Regeln für ein vertrauliches Gespräch mit einer Schülerin/einem Schüler

Vertraut sich eine Schülerin/ein Schüler einer Lehrperson an, kann diese nicht gleich auf ein Hilfenetz verweisen, sondern wird sich der Situation stellen. Die Situation ist für beide Gesprächspartner nicht einfach.

Die oben angesprochene ambivalente Bindung zwischen Opfer und Täter erschwert auch der Schülerin/dem Schüler über sexualisierte Gewalt zu sprechen. Die Befürchtung, dass sie dadurch abgelehnt werden könnte, sie unüberschaubare Reaktionen bei ihrer Gesprächspartnerin/ihrem Gesprächspartner auslösen könnte, hemmt sie zusätzlich.

Auf der einen Seite wird die Schülerin/der Schüler sehr erleichtert sein, wenn sie auf eine Person trifft, die sie versteht und sie ernst nimmt. Auf der anderen Seite gilt es, sich nicht vorschnell zu positionieren und vorzuverurteilen.

17

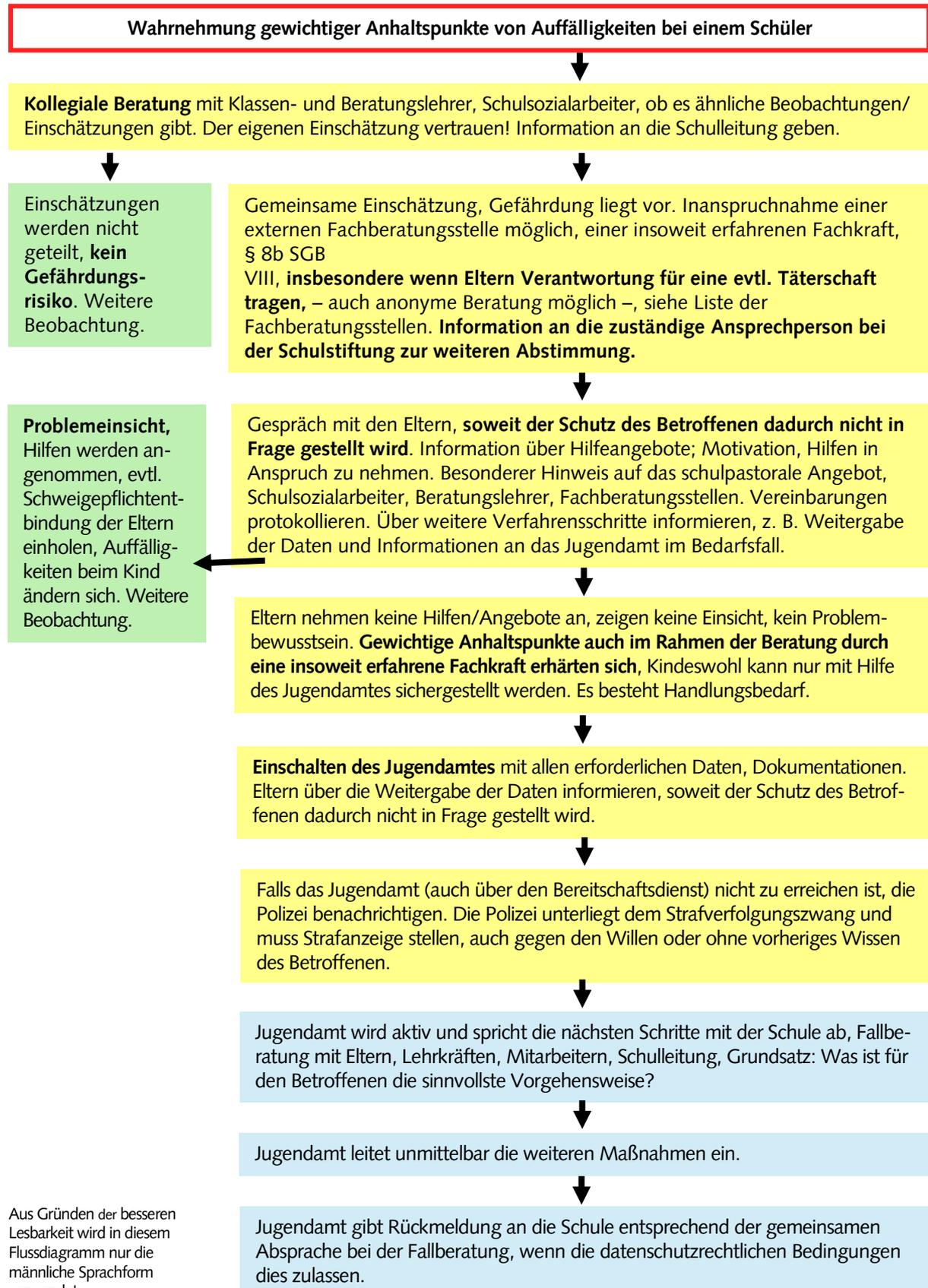
Es gibt einige Punkte, die hilfreich für ein solches Gespräch sind:

- Der Schülerin/Dem Schüler offen zuhören und signalisieren, dass es in Ordnung ist, über die Erfahrungen zu sprechen.
- Die Schülerin/Den Schüler nicht ausfragen.
- Unangemessene Wortwahl/Sprache zulassen.
- Der Schülerin/Dem Schüler Glauben schenken.
- Das Erzählte annehmen, ohne zu dramatisieren, damit die Betroffenen nicht verstummen im Glauben, die Gesprächspartnerin/der Gesprächspartner würde es zu erschreckend finden.
- Akzeptieren, wenn die Schülerin/der Schüler nicht weitersprechen möchte.
- Fragen vermeiden, die der Schülerin/dem Schüler eine evtl. Mitschuld geben, wie z. B. „Warum hast du denn nicht schon mal eher was gesagt?“ oder „Warum bist du denn nicht einfach gegangen?“ oder „Warum hast du denn nicht einfach laut geschrien?“
- Suggestivfragen vermeiden, wie z.B. „Hat er dich im Genitalbereich angefasst?“, da sie die Aussage verfälschen könnten.
- Die ambivalenten Gefühle der Schülerin/des Schülers gegenüber dem Beschuldigten/der Beschuldigten respektieren.
- Sich bemühen, nicht durch Mitleid selbst Grenzverletzungen zu begehen, das heißt die körperliche Distanz zu unterschreiten oder durch zu gut gemeinte Hilfeangebote zu bedrängen.
- Der Schülerin/dem Schüler nichts versprechen, was man später nicht halten kann.

6. Handlungsabfolge bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung, vermutlich außerhalb der Schule

Stand September 2021

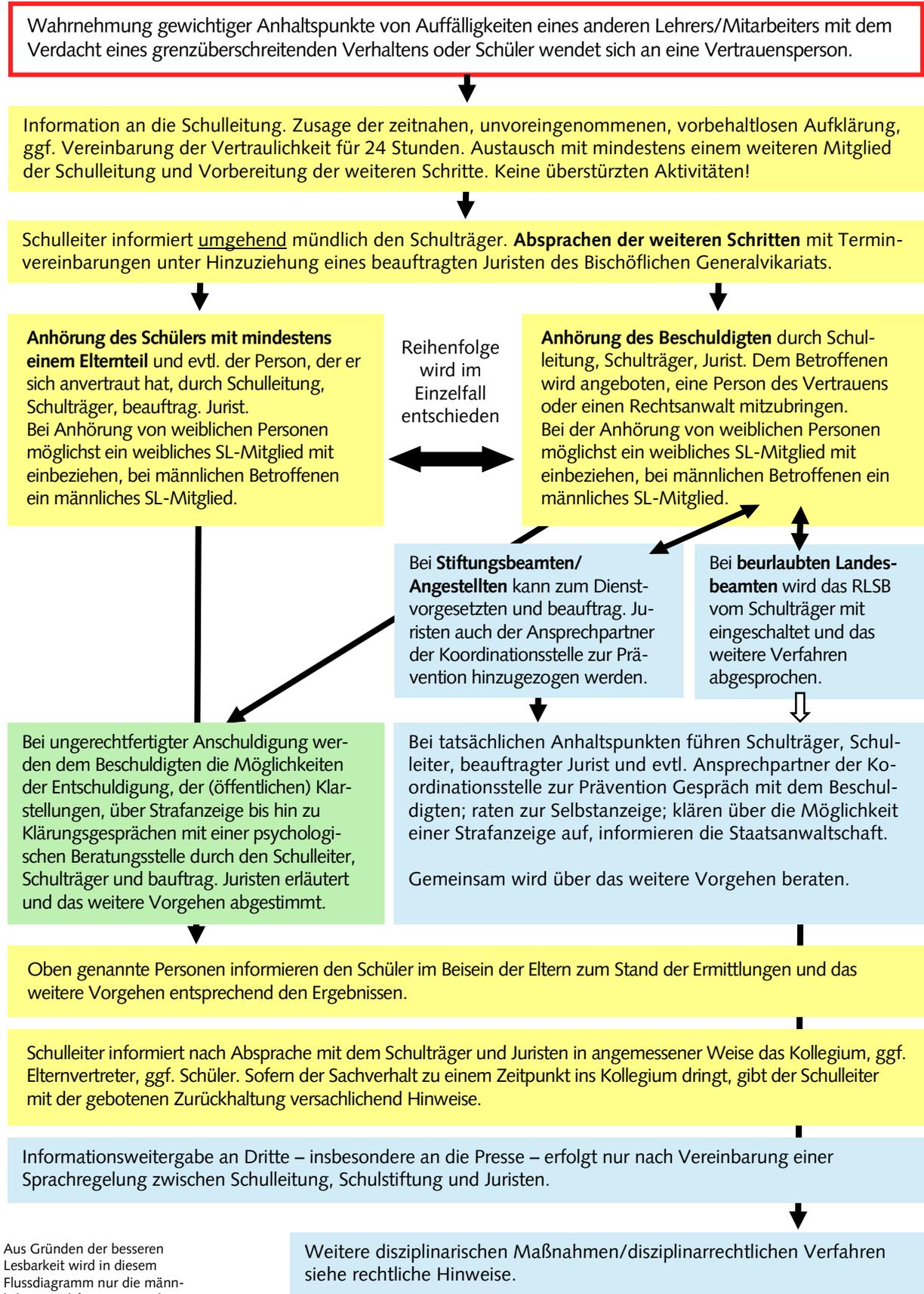
Grundsätzlich sind alle Schritte, Vorgänge, Daten, Äußerungen chronologisch und möglichst lückenlos zu dokumentieren und aufzubewahren. **Der Grundsatz der Vertraulichkeit und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten!**



7. Handlungsabfolge bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung, vermutlich innerhalb der Schule

Stand August 2024

Grundsätzlich sind alle Schritte, Vorgänge, Daten, Äußerungen chronologisch und möglichst lückenlos zu dokumentieren und aufzubewahren. **Der Grundsatz der Vertraulichkeit und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten! Bis zur Klarstellung gilt die Unschuldsvermutung.**



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Flussdiagramm nur die männliche Sprachform verwendet.

8. Handlungsabfolge bei gewichtigen Anhaltspunkten für sexuelle Gewalt zwischen Schülern, vermutlich innerhalb der Schule

Stand April 2019

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Sprachform bei Personen verwendet.

Sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt unter Schülern sind u. a. auch deshalb schwierig zu fassen, weil

- jeder Mensch die Grenzen für körperliche Nähe für sich selbst festsetzt. Wo fängt die Grenzüberschreitung an, z. B. wenn der Arm um jemanden gelegt wird, jemand im Schwimmbad ins Becken geschubst wird, jemand auf die Wange geküsst wird, Bilder auf das Smartphone gesendet werden?
- die individuell gesetzten Grenzen zudem vom jeweiligen Gegenüber abhängen,
- Schüler die Grenzen „austesten“, d. h. mit dem anderen oder dem eigenen Geschlecht in Kontakt treten, bei einer Grenzverletzung aber aufhören und sich entschuldigen,
- in den sozialen Gruppen häufig ein verbaler Umgang und über Fotos mit dem Thema herrscht, der es den Schülern nicht leicht macht, zu ihren eigenen Gefühlen zu stehen und sie nicht als prüde, zickig oder unmännlich gelten wollen,
- Schüler sich nicht outen wollen, um nicht als „Petze“ oder „Spaßbremse“ zu gelten und sie Angst vor Überreaktionen haben,
- grundsätzlich eine ambivalente Haltung zur Sexualität verbreitet ist,
- das deutsche Strafrecht mehrere Altersgrenzen bereit hält, die teilweise für Verwirrung sorgen.
 - § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz: Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.
 - Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht absolute Strafunmündigkeit. Personen, die zur Tatzeit noch nicht 14 Jahre alt waren, können daher strafrechtlich nicht belangt werden.
 - Der Gesetzgeber traut Jugendlichen (14-18 Jahre) zu, über ihre Sexualität in einem gewissen Umfang selbst bestimmen zu können. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist ein Jugendlicher nur dann strafrechtlich verantwortlich (Geltung von Jugendstrafrecht), wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

20

Eine Lehrkraft kann im Klassenraum klar sagen, wo ihre persönlichen Grenzen liegen, was im Klassenraum akzeptiert wird oder auch nicht, denn sie hat dort die Hoheit. Für Schüler ist es aber sehr undurchsichtig, wenn die Grenzen innerhalb des Kollegiums sehr unterschiedlich gezogen werden. Deshalb sollte ein Konsens innerhalb des Kollegiums hergestellt und in allen Schulgremien diskutiert werden. Dies kann auch in den Verhaltenskodex der Schule mit aufgenommen werden.

Grundsätzlich sind alle Schritte, Vorgänge, Daten, Äußerungen chronologisch zu dokumentieren. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten!

Beobachtung eines Lehrers/Mitarbeiters von Auffälligkeiten eines Schülers oder Schüler wendet sich an einen Lehrer. Es gibt das Recht sich anzuvertrauen, aber es ist keine Pflicht! Es wird dem Betroffenen Unterstützung und Hilfe angeboten, Mut gemacht, sich zu outen und zu den eigenen Gefühlen zu stehen.

Information an die Klassenleitung und Schulleitung. Besprechung des weiteren gemeinsamen Vorgehens. Einbindung des Schulsozialarbeiters, des Beratungslehrers.

Klärung der Vorkommnisse: Der Betroffene und der Täter stellen das Ereignis jeweils aus ihrer Sicht in getrennten Gesprächen dar, Einbeziehung der Eltern.

Grenzüberschreitendes Verhalten ist grundsätzlich unakzeptabel! Je nach Vorfall gestufte Maßnahmen zwischen pädagogischen Maßnahmen und Erziehungsmitteln und/oder Ordnungsmaßnahmen, siehe StiftSchG §§ 33, 34. Zielvereinbarungen treffen, neuen Gesprächstermin vereinbaren.

Der Schulleiter informiert bei einem möglichen Straftatbestand mündlich den Schulträger. **Absprachen zu weiteren Schritten** (können unterschiedlich sein!) und Terminen werden gemeinsam unter Hinzuziehung des Justitiars getroffen. Eine der Ansprechpersonen vereinbart das Gespräch.

9. Handlungsabfolge bei Verdacht auf Mobbing

Stand August 2020

Alle Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück sprechen sich in ihrem Verhaltenskodex und/oder ihrem Leitbild gegen jede Art von Gewalt und Diskriminierung aus. Es gibt verbindliche Regeln und Absprachen, die allen an der Schule Beteiligten bekannt sind und an die sich alle halten müssen: Schüler, Lehrer, Mitarbeiter, Eltern. Die Schüler sollen angstfrei in der Schule lernen können.

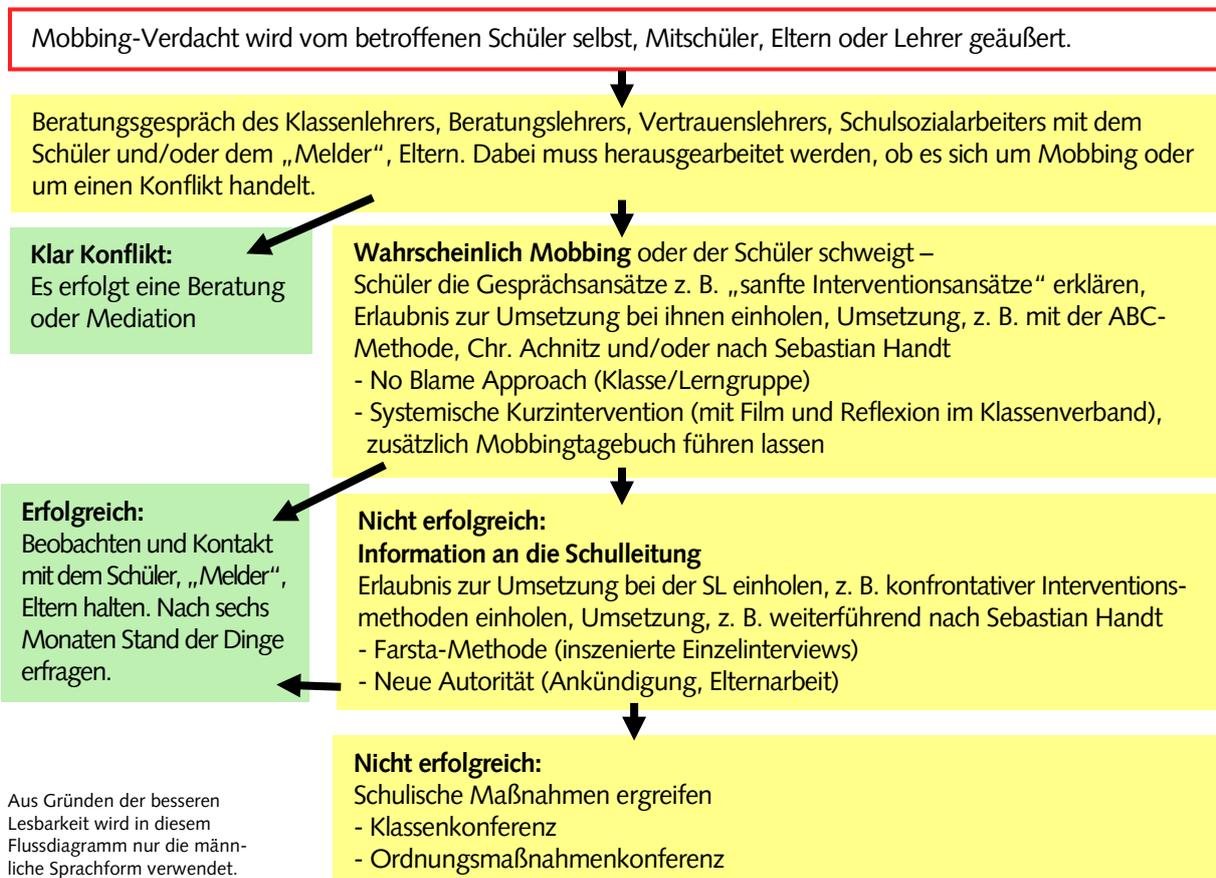
Trotz einer offenen und freundlichen Atmosphäre an der Schule, Werteerziehung, Toleranz gegenüber Fehlern, vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Schülern und Lehrern, Gesprächsbereitschaft zur Lösung von Problemen usw. gibt es Mobbing, eine Kombination aus psychischer, sozialer und ggf. körperlicher Gewalt auch an unseren Schulen. Die einzelnen negativen Interaktionen laufen typischerweise unmerklich für die Lehrer ab. Die Motive sind vielfältig. Es dient der Positionierung innerhalb der Rangordnung, u. a. werten die Betreiber ihren Status auf, es gibt ihnen Macht. Mobbing beginnt bereits im Kindergarten und in der Grundschule, wobei im Sekundar I-Bereich die Quote am höchsten ist. Jeder sechste 15-jährige Schüler erfährt regelmäßig Mobbing, wie die PISA-Begleitstudie „Student's Wellbeing“ 2017 herausfand. Mobbing muss gestoppt werden. Es darf nicht verharmlost werden. Es funktioniert nur, weil es auch Mitläufer und Duldende gibt, die nicht eingreifen. Diese Gruppe ist der Schlüssel, Mobbing lösungsorientiert zu begegnen. Der oder die Täter müssen aber wissen, dass sie mit ihrem Verhalten nicht durchkommen, egal ob sie es über das Internet/Handy initiieren oder Gerüchte verbreiten und schlecht über eine Person reden, sie beschimpfen, beleidigen oder versuchen, jemanden bloßzustellen, lächerlich zu machen. Die negativen kurz-, mittel- und langfristigen Folgen für die Schüler sind sehr eindeutig.

Klaus Hurrelmann, Soziologe, Pädagoge, Psychologe: „Es braucht ein Regelsystem an Schulen gegen Mobbing. – Transparente Regeln, klare Konsequenzen.“¹

Entscheidend für gemobbte Schülerinnen und Schüler ist der Umgang damit in der Schule. Allen Erwachsenen muss der Weg klar und transparent sein.

Ziel ist immer, das Mobbing zu stoppen!

Grundsätzlich sind alle Schritte, Vorgänge, Äußerungen zu dokumentieren. Der Grundsatz der Vertraulichkeit und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind selbstverständlich zu beachten.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Flussdiagramm nur die männliche Sprachform verwendet.

¹ Klaus Hurrelmann, politikorange, c/o Jugendpresse Deutschland e.V. Treibjagd, Berlin 2015

10. Rechtliche Hinweise

Begriffsbestimmungen

§ 2 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt
in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung)

„Sexualisierte Gewalt“

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Dabei geht es auch um die Ausnutzung eines Machtgefälles z. B. aufgrund von Geschlecht, Alter, körperliche Überlegenheit, Herkunft, sozialen Status oder durch Autorität „überlegene Person“.

„Grenzverletzungen“

Grenzverletzungen sind unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegende Handlungen, die ein einmaliges oder gelegentliches – ggf. auch unabsichtliches – unangemessenes Verhalten umschreiben, z. B. Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle oder von Persönlichkeitsrechten.

„Sexuelle Übergriffe“

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch ihre Massivität, z. B. wiederholte unangemessene Verhaltensweisen.

Straftatbestände und Strafraumen im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

An dieser Stelle werden nur die einzelnen §§ nebst Überschriften und der jeweilige Strafraumen aufgezeigt, die weiteren Informationen sind u. a. im Internet beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz zu finden.

Rechtsgut insgesamt ist zunächst die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die innerhalb bestimmter Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnisse wegen der erhöhten Anfälligkeit des Opfers gegen sexuelle Übergriffe der Autoritätsperson eines besonderen Schutzes bedarf.

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Strafraumen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Strafraumen: Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und/oder Geldstrafe. Auch der Versuch ist strafbar.

§ 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

Strafraumen: Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Auch der Versuch ist strafbar.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

Strafraumen: Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu zehn Jahren.

Auch der Versuch ist strafbar.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

Strafraumen: Freiheitsstrafen nicht unter einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Strafrahmen: lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

Strafrahmen: Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Auch der Versuch ist strafbar.

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Strafrahmen: lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Strafrahmen: Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Auch der Versuch ist strafbar.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Auch der Versuch ist strafbar.

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

Strafrahmen: bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Auch der Versuch ist strafbar.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

Strafrahmen: Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Auch der Versuch ist strafbar.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Auch der Versuch ist strafbar.

§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

Strafrahmen: offen

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

Strafrahmen: offen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Strafrahmen: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Auch der Versuch ist strafbar.

Weitere rechtliche Hinweise

1. Umgang mit Verdachtsfällen an Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück

Es gibt zwei Umstände, auf die sich ein Verdacht beziehen kann:

- 1.) Verdacht auf eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des StGB, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.
- 2.) Ein Verdacht auf eine Handlung unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die eine Grenzüberschreitung darstellt.

2. Verfahrensablauf bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück

- Für Mitarbeiter besteht die Pflicht, einschlägige Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der Schulstiftung/dem Stiftungsvorstand/den Schulräten oder den beauftragten Personen im Bistum Osnabrück, siehe S. 25, mitzuteilen.
- Den weiteren Verfahrensablauf bitte der Seite 19 entnehmen.
- **Es gelten die üblichen dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen.**

3. Umgang mit zu Unrecht erhobenen Beschuldigungen gegenüber dem lehrenden und dem nichtlehrenden Personal in den Stiftungsschulen, auch im Internet:

- Rechtsschutzgewährung durch die Schulstiftung in Zusammenarbeit mit der Stabsabteilung Recht und Revision.
- Strafanzeige wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§187 StGB).
- Weitere Konsequenzen siehe auch Seite 11 „Konsequenzen ungerechtfertigter Anschuldigungen müssen allen klar sein!“.

4. Prävention

Das lehrende und nichtlehrende Personal an den Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, die Straffreiheitserklärung und die Selbstverpflichtungserklärung bei Einstellung und das erweiterte Führungszeugnis im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen.

Weiterhin gelten die regelmäßig aktualisierten Qualitätsstandards zur Prävention an den Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück.

Katalog "einschlägige Vorstrafen"

§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt
in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gleichgestellte Personen sowie ehrenamtlich Tätige dürfen nicht mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen "arbeiten", soweit sie "einschlägig" i. S. d. im Folgenden genannten Delikte vorbestraft sind:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 185l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a, Abs. 3, StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

11. Katholische Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück

Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung im Bistum Osnabrück

Leiter: Dr. Christoph Hutter

Tel.: 0541 318-260 www.efle-beratung.de

26

Ort	Anschrift	Kontakt	Leitung
Bassum	Syker Straße 4 27211 Bassum	Tel.: 04241 1003 bassum@efle-bistum-os.de	Dipl.-Psych. Markus Melnyk
Bersenbrück	Hasestraße 5 49593 Bersenbrück	Tel.: 05439 1390 bersenbrueck@efle-bistum-os.de	Dipl.-Psych. Manfred Holtermann
Georgs- marienhütte	Glückaufstraße 2 49124 Gm.-hütte	Tel.: 05401 5021 gmhuette@efle-bistum-os.de	Fiona Begert und Helga Hettlich
Lingen	B.-Rosemeyer-Str. 5 49808 Lingen (Ems)	Tel.: 0591 4021 lingen@efle-bistum-os.de	Frau Gerharz und Frau Kötting
Meppen	Versener Str. 30 49716 Meppen	Tel.: 05931 12050 meppen@efle-bistum-os.de	Dipl.-Psych. Katja Schwerdt
Nordhorn	Hauptstraße 10 48529 Nordhorn	Tel.: 05921 77888 nordhorn@efle-bistum-os.de	Dipl.-Soz.-Päd., Dipl.-Theologin Beate Grüterich
Osnabrück	Lotter Straße 23 49078 Osnabrück	Tel.: 0541 42044 e.zimmermann-peusch@efle- bistum-os.de	Frau Zimmermann- Peusch (EFL)
Osnabrück	Straßburger Platz 7 49076 Osnabrück	Tel.: 0541 42061 m.burrichter@efle-bistum- os.de	Herr Burrichter (EB)
Papenburg	Hauptkanal re. 75 a 26871 Papenburg	Tel.: 04961 3456 papenburg@efle-bistum-os.de	Dipl.-Psych. Dr. Christopher Trouw
Sulingen	Nienburger Str. 25 27232 Sulingen	Tel.: 04271 6575 bassum@efle-bistum-os.de	Dipl.-Psych. Markus Melnyk

Beratung im Katholischen Gemeindeverband in Bremen

Offene Tür Bremen

Ort	Anschrift	Kontakt	Leitung
Bremen	Hohe Straße 7 28195 Bremen	Tel.: 0421 324272 offene-tuer.bremen@t-online.de	Diakon, Dipl.-Theol. Dieter Wekenborg

12. Ansprechpersonen im Bistum Osnabrück für Missbrauch und Prävention (Stand: 08/2024)

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch		
Julia Jostwerth	Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541 318-386 j.jostwerth@bistum-os.de
Christian Scholüke	Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541 318-381 c.scholueke@bistum-os.de
Kontaktdaten für Betroffene sexualisierter Gewalt oder geistlichen Missbrauchs		
Simon Kampe Ombudsmann für Betroffene Große Domsfreiheit 14 49074 Osnabrück Telefon: 0541 318-389 E-Mail: s.kampe@bistum-os.de	Sarah Röser Unabhängige Beauftragte im Schutzprozess gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch Große Domsfreiheit 14 49074 Osnabrück Telefon: 0541 318-392 E-Mail: s.roeser@bistum-os.de	
Antonius Fahnmann Landgerichtspräsident a.D. Telefon: 0800-7354120 E-Mail: fahnmann@intervention-os.de	Olaf Düring Diplom-Psychologe, Leiter der Beratungsstelle der AWO Telefon: 0800-5015684 E-Mail: duering@awo-os.de	Kerstin Hülbrock Diplom-Sozialpädagogin Telefon: 0800-5015685 E-Mail: huelbrock@awo-os.de
Frauenärztin Dr. Irmgard Witschen-Hegge	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Tel.: 0800 0738121 witschen-hegge@intervention-os.de
Weitere Ansprechpersonen	Rechtsabteilung Bischöfliches Generalvikariat	
Justitiar Ludger Wiemker (bis 31.12.2024)	Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541 318-130 l.wiemker@bistum-os.de
Lammerding, Bina Babette	Hasestraße 40A 49074 Osnabrück	Tel.: +49(541) 318-139 Mobil: +49(151) 15258682 Fax: +49(541) 318-333139 B.Lammerding@bistum-os.de
Brigitte Kämper	Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541 318-133 b.kaemper@bistum-os.de
insoweit erfahrene Fachkräfte nach §§ 8a und b, SGB VIII	Katholische Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück	vgl. Ansprechpersonen Anschriften

13. Krisentelefon und Notdienste, Beispiel Osnabrück

In akuten Krisenfällen:

Kinder- und Jugendnotdienst

des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst der Stadt Osnabrück in Kooperation mit dem Katholischen Verein für soziale Dienste in Osnabrück e. V. Männer (SKM)

Telefon: 0541 27276

Beratungsstellen

Arbeiterwohlfahrt in der Region

Osnabrück e. V.

Familienberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Telefon: 0541 98111-20

Internet: www.awo-os.org

Diakoniewerk Osnabrück gGmbH

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien

Telefon: 0541 94049-500

Internet: www.psychologische-beratungsstelle-os.de

Deutscher Kinderschutzbund e. V.

Beratungsstelle gegen Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern

Telefon: 0541 330360

Internet: www.kinderschutzbund-osnabrueck.de

Bistum Osnabrück

Siehe Seite 26

14. Anlagen

Merkblatt Abgrenzung „einfaches“ Führungszeugnis – „erweitertes“ Führungszeugnis

Welche gesetzlichen Regelungen liegen dem Führungszeugnis zugrunde?

Die Regelungen für das Führungszeugnis finden sich in §§ 30 ff. BZRG. Das "einfache" Führungszeugnis ist in § 32 Abs. 1 bis 4 BZRG geregelt.

Das "erweiterte" Führungszeugnis ist, angelehnt an den Wortlaut, um bestimmte Straftaten im Gegensatz zu dem "einfachen" Führungszeugnis erweitert und findet seine gesetzliche Regelung in §§ 30 a, 32 Abs. 5 BZRG.

29

Welche Eintragungen enthält das "einfache" Führungszeugnis?

Grundsätzlich werden gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 BZRG Verurteilungen in das "einfache" Führungszeugnis aufgenommen.

Gibt es Ausnahmen von dieser Eintragungspflicht?

Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 werden bestimmte Verurteilungen nicht in das "einfache" Führungszeugnis aufgenommen. Diese Ausnahmen von der Eintragungspflicht werden in § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 aufgezählt.

Wird jede Verurteilung nicht in das Führungszeugnis aufgenommen, sobald die Voraussetzungen für die Privilegierung greifen oder hängt die Eintragung auch von der Begehung der Straftat ab?

Auch wenn der Grundsatz der Privilegierung von bestimmten Verurteilungen gilt, so werden Verurteilungen wegen Straftaten gemäß §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB **immer** eingetragen. Für Verurteilungen wegen dieser Straftaten greift die Privilegierung im Hinblick auf den Eintrag in das "einfache" Führungszeugnis daher nicht.

Welche Verurteilungen sind von der Privilegierung der Eintragung in das "einfache" Führungszeugnis erfasst?

Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, werden nicht in das "einfache" Führungszeugnis eingetragen.

Ebenfalls werden Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagesstrafen oder Freiheitsstrafe oder Strafhaft von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, nicht eingetragen, wenn im Bundeszentralregister keine weitere Strafe eingetragen ist.

Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, werden dann nicht in das Führungszeugnis eingetragen, wenn die Vollstreckung der Strafe nach den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt ist.

Ferner werden Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind, nicht in das Führungszeugnis aufgenommen.

(Die Aufzählung ist nicht abschließend, die nicht aufgeführten Privilegierungen haben aber eine untergeordnete Relevanz.)

Worin liegt der genaue Unterschied zwischen dem "einfachen" und dem "erweiterten Führungszeugnis?"

Wie bereits oben aufgeführt, sieht das Bundeszentralregistergesetz vor, dass nicht alle Verurteilungen in das Führungszeugnis aufgenommen werden.

Von diesem Grundsatz wird in § 32 Abs. 5 BZRG eine Ausnahme gemacht. Diese Vorschrift, die das "erweiterte" Führungszeugnis beschreibt, sieht vor, dass alle Verurteilungen, die normalerweise von der oben genannten Privilegierung erfasst sind, auch dann eingetragen werden, wenn sie auf der Begehung von Straftaten der §§ 171, 180a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des StGB.

Daraus folgt, dass eine Begehung der genannten Straftaten immer in ein "erweitertes" Führungszeugnis eingetragen wird.

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 BZRG ist die bisherige Lösungsfrist von 5 Jahren für Jugendstrafen nach den soeben genannten Straftaten (§ 171 ff.) auf 10 Jahre verlängert worden.

Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück

Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“²

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19. März 2016, Nr. 150.

Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.

1.2. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist. Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM³.
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren

³ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM)* vom 7. Mai 2019.

ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB⁴.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1. Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1. Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, so-

⁴ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

weit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.
Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2. Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

34

3.1.3. Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4. Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mit- verantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁵

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5. Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6. Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder

⁵ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,

- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7. Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

4. Koordinationsstelle

4.1. Der Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

4.2. Der Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

4.3. Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

4.4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,

- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

5. Datenschutz

- 5.1. Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- 5.2. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder dritter nicht beeinträchtigt werden.

6. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Osnabrück, den 16. Dezember 2019

Für das Bistum Osnabrück

Dr. Franz-Josef Bode

Bischof von Osnabrück

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen.

**Ordnung
für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und
schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und
sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.⁶

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.⁷

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen⁸, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁹, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.¹⁰

⁶ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuerfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

⁷ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

⁸ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

¹⁰ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010,

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.¹¹

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

n. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

¹¹ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* [VELM] vom 07. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 04. Juni 2016.

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST¹², nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VeL,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB¹³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

¹² Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

¹³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden. Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden. Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.
5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem¹⁴ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Informationen des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter. Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁵) die Pflicht zur Weiterleitung an die

¹⁴ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

¹⁵ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen. Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.
Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen.
Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.
Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.
Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.
22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b)

oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁶).
29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Information an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben können.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

¹⁶ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.
Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.
Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren .
38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es, zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.
39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Information an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.
Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.
41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die An-

nahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden. Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbstständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien

können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber oder Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und ent-

sprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesenteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹⁷

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

¹⁷ Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Osnabrück, 18. Dezember 2019

+ Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Medienliste Sexualisierte Gewalt, Stand 12. Juni 2019

Allgemeine Informationen

Re 4.11 ARBE

Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

: 31. März 2014

Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2014.

Pä 2.39 BERT

Bertels, Gesa: **Jugendliche und Kinder stärken**: Für das Kindeswohl und gegen sexualisierte Gewalt/Gesa Bertels; Martin Waczlawik.

Düsseldorf: Verlag Haus Altenberg, 2013.

ISBN 978-3-7761-0291-8

Re 4.11 DEUT

Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral: 24. Januar 2011

Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2011.

Pä 2.39 FAIS

Fais, Jürgen: **Keine Chance für Gewalt**: Gewaltprävention in Schule und Familie/Jürgen Fais; Jens Walkowiak.

Freiburg: Urania, 2015.

ISBN 978-3-451-66050-4

Pä 2.39 FUNK

Funke, Dieter: **Die Wunde, die nicht heilen kann**: Die Wurzeln des sexuellen Missbrauchs. Eine Psychoanalyse der Kirche/Dieter Funke.

Oberursel: Publik-Forum, 2010.

ISBN 978-3-88095-204-1

Pä 2.39 GREN

Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis I Ursula Enders (Hg.).

Köln: Kiepenheuer & Witsch Verlag, 2012.

ISBN 978-3-462-04362-4

Pä 2.39 HINS

Hinsehen und schützen: Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Eine Handreichung für die Praxis/Hrsg.: Bistum Osnabrück. Osnabrück: Dom Medien GmbH, 2015.

Pä 2.39 KERG

Kerger-Ladleif, Carmen: **Kinder beschützen!**: Sexueller Missbrauch - Eine Orientierung für Mütter und Väter/Carmen Kerger-Ladleif.

Köln: mebes & noack, 2012.

ISBN 978-3-927796-94-2

Pä 2,39 KIND

Kinder haben Rechte: Prävention in der Katholischen Kirche Deutschland. Der Europäische Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch am 18. November. Hintergrundinformationen und Anregungen für pastorale Arbeitsfelder/Hrsg im Auftr. der Bundeskonferenz der diözesanen Präventionsbeauftragten, 2016.

Z LEBE 3/2019

Lebendige Seelsorge - 3/2019: Sexualisierte Gewalt

Würzburg: Echter, 2019.

Pä 2.39 MÜLL

Müller, Wunibald: **Verschwiegene Wunden**: Sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche erkennen und verhindern/Wunibald Müller.

München: Kösel, 2010.

ISBN 978-3-466-37000-9

Pä 2.39 RESC

Reschke, Edda: **Sind zu kleine Hände**: Kinder stark machen gegen sexuellen Missbrauch/Edda Reschke.

Limburg: Lahn-Verl., 2003.

ISBN 3-7840-3303-2

Re 3.41 THEM

Sexualität und emotionale Nähe ...: Projekte und Modelle (Themenhefte Gemeindearbeit 6/2014)

Aachen: Bergmoser + Höller, 2014.

*DVDs***14. DVD 1026****Chatgeflüster**

Deutschland: Kinderfilm, 2008.

15.9 DVD 1019

Geheimsache Igel: Ein Film, der Kinder stark macht

Seevetal: Filmsortiment, 2009.

19.2 DVD 1572**Missbraucht**

Frankfurt/Main: Katholisches Filmwerk, 2012.

19.5 DVD 1075**Postcard to Daddy**

Deutschland: Oculus Film, 2010.

ISBN B-00-3V3UVD-Y

19.5 DVD 1061**Sag Nein: Ein Film über sexuellen Kindesmissbrauch**

Zürich: Cine A. S. Filmproduktion, 2008

19.5 DVD 1299**Und wir sind nicht die Einzigen**

Bundesrepublik Deutschland: ZDF/3SAT, 2011.

19.5 DVD 1171**Trau dich**

Berlin: Matthias-Film, 2001.

Bilderbücher

K 1.1 APEN

Apenrade, Susa: **Ich bin stark, ich sag laut NEIN!**: So werden Kinder selbstbewusst/Susa Apenrade.

Würzburg: Arena, 2008.

ISBN 978-3-401-09165-5

K 1.1 FERR

Ferres, Veronica: **Fass mich nicht an!**/Veronica Ferres. Mit Ill. von Julia Ginsbach.

München: cbj, 2009.

ISBN 978-3-570-136939-3

K 1.1 MÖNT

Mönter, Petra: **Küssen nicht erlaubt**: eine Geschichte/Petra Mönter.

Freiburg; Basel; Wien: KerLE im Verl. Herder, 1999.

ISBN 3-451-70268-1

K 1.1 PAUL

Pauli, Lorenz: **Mutig, mutig**/Lorenz Pauli.

Zürich: Atlantis, 2006.

ISBN 978-3-7152-0518-2

Unterrichtspraxis

RePä 7.4 GEWA

Gewalt und Aggression: Unterrichtsmaterial für berufsbildende Schulen/Wilhelm Schwendemann/

Alisa Quast/Maria Robertus/Bernhard Goetz.

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2017.

ISBN 978-3-525-70231-4

RePä 7.2 GUGE

Gugel, Günther: **Handbuch Gewaltprävention** - Für die Grundschule und die Arbeit mit Kindern:

Grundlagen - Lernfelder - Handlungsmöglichkeiten/Günther Gugel.

Tübingen: Institut für Friedenspädagogik, 2008.

ISBN 978-3-932444-22-7

RePä 2.1 MAYW

Maywald, Jörg: **Sexualpädagogik in der Kita**: Kinder schützen , stärken, begleiten/Jörg Maywald.
Freiburg: Herder, 2013.
ISBN 978-3-451-32642-4

Z KIND 8/2015

Kindergarten heute, Heft 8, 2015: **Sexualpädagogik und Kinderschutz**

RePä 7.32 MISS

Der Missbrauchsskandal: Die katholische Kirche in der Krise
Netzwerk Lernen, (2010).

RePä 7.2 PRÄV

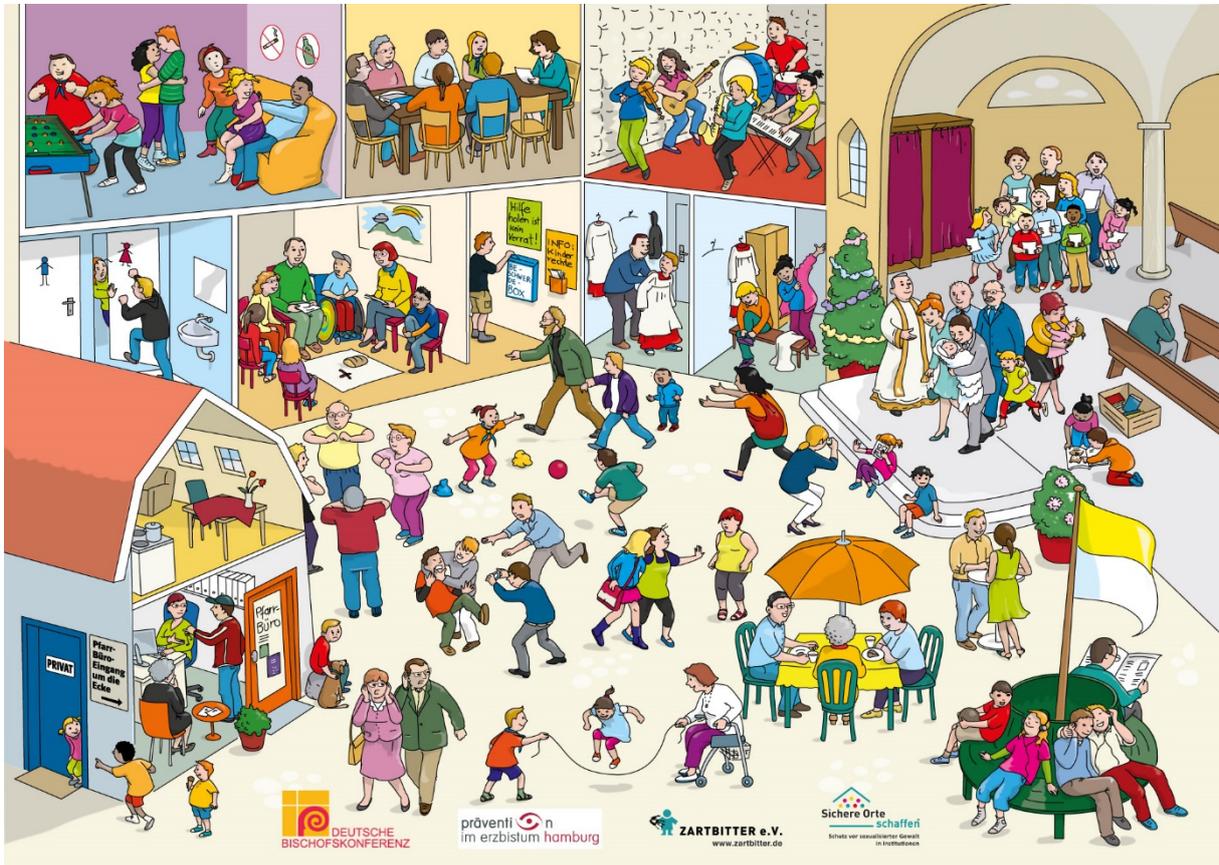
Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen: Grundsätzliches und Materialien
für Schule und Unterricht/Melanie Seiner, Dietmar Peter (Hg.).
Loccum: Religionspädagogisches Institut, 2013.
ISBN 978-3-936420-46-3

RePä 7.32 RIEß

Reiß, Wolfgang: **Tabuthemen im Religionsunterricht**: Brisante Fragen zu Kirche und Religion
sicher und schülergerecht aufgreifen/Wolfgang Reiß.
Donauwörth: Auer, 2015.
ISBN 978-3-403-07573-8

animiertes Wimmelbild, Zartbitter e. V.

Zusammen mit Zartbitter e.V. haben die Präventionsbeauftragten der Bistümer ein animiertes Wimmelbild entwickelt, das dabei hilft, Kinder, Jugendliche und Erwachsene für Situationen sensibel zu machen, die übergreifend sein können.



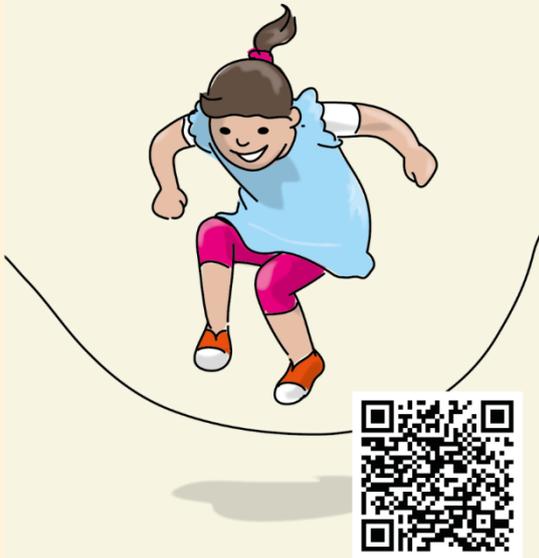
Alle haben das Recht, alleine zu sein und sich wohl zu fühlen.



Alle haben das Recht, alleine zu sein und sich wohl zu fühlen.



Alle haben das Recht, Spaß zu haben.



Alle haben das Recht, Spaß zu haben!



Jeder Junge und jedes Mädchen hat das Recht, selber zu entscheiden, wer ihm oder ihr nahe sein darf.



Alle Kinder haben das Recht, sich mit anderen wohl zu fühlen.



Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, selber zu entscheiden, mit wem sie oder er zärtlich sein möchte.



Jeder Junge und jedes Mädchen hat das Recht, dass persönliche Grenzen geachtet werden.



Jemandem zu nahe zu kommen, ist respektlos.



Stopp! Das ist Belästigung!



Sexuelle Belästigung ist niemals witzig. Sie ist gemein und verboten.



Stopp! Das ist Belästigung!



Sexuelle Belästigung ist niemals witzig, sondern gemein und verboten.



Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht am eigenen Bild.



Niemand darf dich ohne dein Einverständnis fotografieren. Niemand darf Fotos von dir aufhängen oder weitergeben, wenn du das nicht möchtest.



Stopp! Gewalt ist niemals okay!



Gewaltszenen zu filmen und zu veröffentlichen ist gesetzlich verboten. Hilfe holen ist kein Verrat!



Stopp! Es ist gemein, wenn jemand ausgegrenzt wird.



Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, so zu sein, wie sie oder er ist.



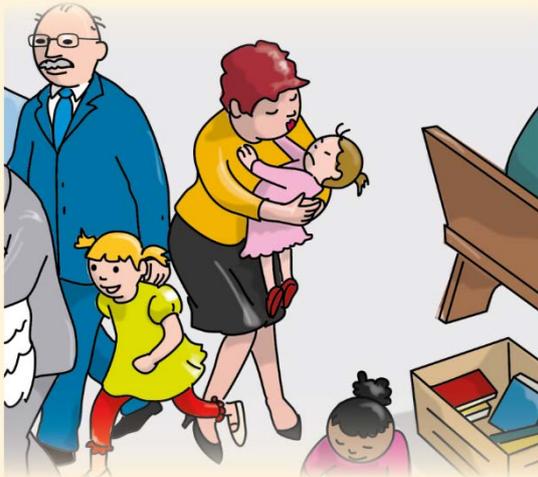
Hilfe holen ist kein Verrat!



Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich zu beschweren.



Stopp! Kein Küsschen auf Kommando!



Es ist niemals okay, wenn Erwachsene Kinder gegen deren Willen abknutschen!



Dein Körper gehört dir!



Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren!



Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, ungestört auf die Toilette zu gehen und ungestört das Bad zu benutzen.



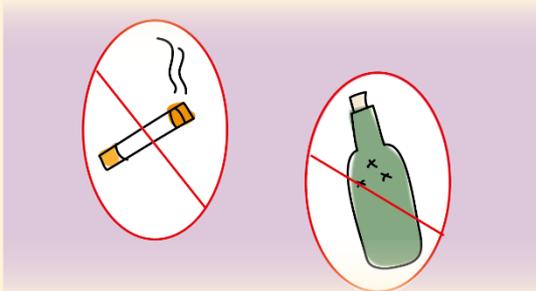
Stopp! Es ist niemals witzig, wenn jemand deine Intimsphäre verletzt.



Alle haben das Recht, Spaß zu haben.



Alle müssen das Jugendschutzgesetz achten!



Rauchen ist erst ab 18 erlaubt.

Bier und Wein darf man erst ab dem 16. Lebensjahr trinken. Der Konsum von Schnaps und anderen harten Getränken ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

Oft entscheiden sich Gruppen, gar keinen Alkohol zu trinken.

Es ist niemals o.k., wenn aufsichtsführende Betreuungspersonen Alkohol trinken.



Literaturhinweise und Links

Literaturliste:

Amyna (Hrsg.), Interkulturelle Prävention von sexuellem Missbrauch. Eine horizonterweiternde Herausforderung, München, 2002

Aliki Brandenburg, Gefühle sind wie Farben, Beltz Verlag, Weinheim/Basel, 1992

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Sexueller Missbrauch von Kindern, Eine Handreichung zur Prävention und Intervention für Schule

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mutig fragen – besonnen handeln, April 2008

Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, Verfahrensregeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Lehrpersonen, Zürich 2008

Ursula Enders, Zart war ich, bitter war's – Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln, 2001

Ursula Enders/Bernd Eberhardt, Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern, 2007

Ursula Enders/Bernd Eberhardt, Sexuell auffälliges Verhalten von Kindern im Vor- und Grundschulalter, Zartbitter 2004

Ursula Müller, Christian Spoden, ... und wenn es ein Kollege ist, Handreichungen für die Schulpraxis, Senator für Bildung und Wissenschaft (Hrsg), Bremen 2006

Prof. Dr. Ernst Plaum, Katholische Universität Eichstätt, Probleme der psychologischen Begutachtung von Kindern als Opfer, Interdisziplinäre Fachzeitschrift, Jahrgang 9, Heft 2, 2008

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin, Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz, Handlungsleitfaden, Oktober 2009

Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Kinderschutz geht uns alle an, Eine Osnabrücker Arbeitshilfe für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, Oktober 2009

Ständige Kultusministerkonferenz der Länder, Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schule und schulischen Einrichtungen, April 2010

Links:

www.agjae.de

www.bistum-osnabrueck.de

www.dgfpi.de

www.theaterpaed-werkstatt.de

www.zartbitter.de